

Prüfungsordnung Expertenprüfungen

- **Experte (BWV): Risikoprüfung in der Lebensversicherung**
- **Experte (BWV): Leistungsprüfung in der Lebensversicherung**
- **Experte (BWV): Antrags- und Risikoprüfung in der privaten Krankenversicherung**

gültig ab 01.01.2025 und angeboten in Kooperation mit der we4 Impact Academy GmbH.

Zur Verbesserung der Lesbarkeit wird in diesem Text nur die männliche Form gebraucht.
Weibliche und männliche Personen sind damit gleichermaßen gemeint.

I. Abschnitt

Prüfungsausschüsse

§ 1 Einrichtung von Prüfungsausschüssen

- (1) Die Prüfung findet unter der Leitung des BWV München statt. Für die Leitung wird ein Prüfungsbeauftragter bestellt.
- (2) Für die Durchführung der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss eingerichtet, dem der Prüfungsbeauftragte vorsteht.

§ 2 Verschwiegenheit

- (1) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfungsaußenstelle, Hilfskräfte sowie die Gäste und Beauftragte des BWV München haben über alle Prüfungsinhalte und alle sonstigen Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Stillschweigen zu wahren.
- (2) Dies gilt nicht gegenüber der Geschäftsführung des BWV München, insbesondere bei Beschwerden, Widersprüchen und Verstößen gegen die Prüfungsordnung.

II. Abschnitt

Vorbereitung der Prüfung/en

§ 3 Information über die Prüfung/en

- (1) Das BWV München informiert die Versicherungsunternehmen und die Prüfungsteilnehmer/-innen über wichtige Einzelheiten der Prüfung/en.
- (2) Diese Information erstreckt sich insbesondere auf
 - a) Anmeldestermine, Ort und Zeitpunkt der Prüfungen
 - b) Zulassung zu der/den Prüfung/en
 - c) Anmeldung und Zuständigkeiten
 - d) Prüfungsgebühren
 - e) Prüfungsgegenstand
 - f) Dauer der Prüfung/en
 - g) Rechte und Pflichten der Prüfungsteilnehmer
 - h) Bewertung, Feststellung und Zertifizierung der Prüfungsergebnisse

§ 4 Prüfungstermine

- (1) Die Prüfungen werden vom BWV München in Absprache mit we4 Impact Academy GmbH terminiert und spätestens zu Beginn der Schulungen des jeweiligen Experten den Teilnehmer/-innen bekanntgegeben.
- (2) Das BWV München bzw. we4 Impact Academy GmbH gibt Anmeldestermine, Ort und Zeitpunkt der Prüfungen in geeigneter Weise rechtzeitig bekannt, auch unter www.we4impact-academy.de.

§ 5 Zulassung zu der/den Prüfung/en

Zur/zu den Prüfung/en wird zugelassen:

- a) wer die Qualifikation „Versicherungsfachmann/-fachfrau BWV/IHK“/„Gepr. Fachmann/-frau für Versicherungsvermittlung IHK“, „Servicefachmann/-fachfrau Versicherungen (DVA)“, „Versicherungskaufmann/-kauffrau IHK oder „Versicherungsfachwirt/-fachwirtin IHK“ erworben hat und/oder eine mindestens eine einjährige einschlägige Berufserfahrung in der Versicherungswirtschaft nachweisen kann und / oder wer eine abgeschlossene - auch versicherungsfremde - Ausbildung und / oder ein abgeschlossenes - auch versicherungsfremdes - Studium (B.Sc. oder M.Sc.) nachweisen kann und
- b) von einem Versicherungsunternehmen oder einer von dem BWV München anerkannten Stelle, insbesondere der we4 Impact Academy GmbH – unter Bestätigung der Teilnahme gemäß Buchstabe a) – zur/zu den Prüfung/en angemeldet wird.

§ 6 Anmeldung zu der/den Prüfung/en

- (1) Die Anmeldung zur/zu den Prüfung/en hat schriftlich auf den von dem BWV München vorgesehenen Vordrucken oder über die von dem BWV München eingerichtete elektronische Prüfungsanmeldung unter Beachtung der Anmeldefristen zu erfolgen. Eine Anmeldung zum Experten-Kurs beinhaltet automatisch die Anmeldung zu der/den Prüfung/en. Bei einer initialen Anmeldung zum Experten-Kurs über die we4 Impact Academy GmbH erfolgt die Anmeldung über die we4 Impact Academy GmbH und ist durch deren AGBs und Datenschutzvereinbarung gedeckt..
- (2) Die Anmeldung umfasst:
 - a) Angaben zur Person
 - b) Bestätigung über die in § 5 a) genannten Voraussetzungen ist bereits durch die Zulassung zum Kurs erfolgt und muss nicht mehr separat nachgewiesen werden
 - c) Ggf. Angaben zum aktuellen Vertragsstatus
 - d) Ggf. Erklärung zum Datenschutz

§ 7 Entscheidung über die Zulassung und erlaubte Hilfsmittel

- (1) Über die Zulassung entscheidet das BWV München.
- (2) Die Entscheidung über die Zulassung, den Prüfungstag, den Prüfungsort, den Prüfungsablauf und die erlaubten Hilfsmittel sind dem Prüfungsbewerber rechtzeitig mitzuteilen.
- (3) Über nicht zugelassene Prüfungsbewerber wird die anmeldende Stelle unverzüglich mit Angabe der Ablehnungsgründe unterrichtet.
- (4) Wurde die Zulassung aufgrund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben ausgesprochen, wird sie von dem BWV München widerrufen.
- (5) Die für die Prüfung Experte (BWV) zugelassenen Hilfsmittel sind wie folgt festgelegt:
 - Taschenrechner ohne Internet-Funktion.
 - Von we4 Impact Academy GmbH für den Experten (BWV) erstellte Schulungsunterlagen inkl. eigener Aufzeichnungen in ausgedruckter Form.
- (6) Nicht zugelassen sind Mobiltelefone, Laptops oder andere Kommunikations- und Internetfähigen Devices wie Smart-Watches etc.. Diese müssen vor Beginn der Prüfung an den Prüfer zur sicheren Verwahrung gegeben werden.

§ 8 Prüfungsgebühr

- (1) Die anmeldende Stelle bzw. der Prüfungsteilnehmer hat die Prüfungsgebühr nach Aufforderung direkt an das BWV München zu entrichten. Eine Entrichtung der Prüfungsgebühr an die we4 Impact Academy GmbH zur Weiterleitung an das BWV München ist nicht zulässig.
- (2) Bei Abmeldungen von der/den Prüfung/en 7 oder weniger Tage vor dem Prüfungstermin wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe der Prüfungsgebühr berechnet.
- (3) Die Höhe der jeweiligen Prüfungs-/Bearbeitungsgebühr wird von dem BWV München festgelegt und über geeignete Kanäle vor Beginn des Kurses kommuniziert.

III. Abschnitt

Durchführung der Prüfung/en

§ 9 Prüfungsgegenstand

Ziel, Inhalt und Anforderungen der Prüfung/en richten sich jeweils nach den Lerninhalten des jeweiligen Kurs Experte (BWV), die in ihrer jeweils aktuellen Form unter www.we4impact-academy.de aufgeführt sind.

Die Prüfung besteht aus einem Multiple Choice-Teil und einen Fallstudien-Teil, die sowohl die Lerninhalte als auch den Transfer der Lerninhalte in die praktische Tagesarbeit prüfen.

Generell setzt sich der Lerninhalt der Experte (BWV) Kurse aus untenstehenden Bereichen zusammen:

- Versicherungsökonomische, aktuarielle und finanzielle sowie rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen sowie spezifische Schulungen zum Aufgabengebiet des jeweiligen Experten (BWV)
- Versicherungsmedizinische Vorträge und Case Studies zu verschiedenen Erkrankungsbildern
- Case Work zur eigenständigen Bearbeitung von Fragestellungen aus den in den Schulungen vermittelten Bereichen

§ 10 Gliederung und Dauer der Prüfung/en

- (1) Die Prüfung/en werden schriftlich vor Ort in einem Berufsbildungswerk (BWV) durchgeführt. Neben dem BWV München sind auch andere Prüfungsorte möglich und werden vor Kursbeginn kommuniziert. Mit Kursbeginn muss sich jeder Teilnehmer/-in auf einen der angebotenen Orte verbindlich festlegen. Eine spätere Anpassung des Prüfungsorts ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des BWV München möglich, ein Anspruch hierauf besteht nicht.
- (2) In der/den Prüfung/en soll der Teilnehmer vorwiegend praxisbezogene Aufgaben lösen.
- (3) Die Prüfungen dauern jeweils 120 Minuten (sowohl Multiple Choice Test als auch eine oder mehrere praktische Fallstudien).

§ 11 Leitung und Aufsicht

Für die Prüfung/en regelt die zuständige Prüfungsaußenstelle nach Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung; sie stellt sicher, dass die Prüfungsteilnehmer selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln arbeiten, und trägt Sorge für die ordnungsgemäße Ergebnisfeststellung.

§ 12 Täuschungshandlungen

- (1) Bei Täuschung bzw. Täuschungsversuch kann ein Prüfer die weitere Teilnahme unter Vorbehalt stellen. Bei einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs kann ein Prüfungsteilnehmer von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden.
- (2) Über den endgültigen Ausschluss entscheidet der Prüfer nach Anhören des Prüfungsteilnehmers. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, wird die Prüfung für nicht bestanden erklärt. Das Gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungen.

§ 13 Rücktritt und Nichtteilnahme

- (1) Der Prüfungsbewerber kann ohne Angabe von Gründen vor Beginn der Prüfung zurücktreten. In diesem Falle gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Das gleiche gilt, wenn der Prüfungsbewerber zur Prüfung nicht erscheint.
- (2) Tritt der Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung aus einem wichtigen Grund zurück, gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- (3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Im Fall von Rücktritt und Nichtteilnahme ohne einen wichtigen Grund besteht kein Anspruch auf eine Wiederholung der Prüfung.

IV. Abschnitt

Bewertung, Feststellung und Zertifizierung des/der Prüfungsergebnisse/s

§ 14 Bewertung

- (1) In den Prüfungen „Experte (BWV)“ sind 40 Punkte (Multiple Choice) und 80 Punkte (Case Study) erzielbar. Die Zahl der Aufgaben muss nicht mit der Zahl der erzielbaren Punkte identisch sein. Für eine Aufgabe kann mehr als ein Punkt vergeben werden.
- (2) Die Verteilung der Aufgaben zu den jeweiligen Sachgebieten soll sich an den zeitlichen Vorgaben des Ausbildungsprogramms orientieren.
- (3) Die Prüfungen gelten als bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer mindestens 50 % der erreichbaren Punkte erzielt.

§ 15 Nichtbestandene Prüfung

- (1) Bei nichtbestandener Prüfung erhalten die Prüfungsteilnehmer und die anmeldende Stelle eine schriftliche Mitteilung.
- (2) Der Prüfungsteilnehmer kann gegen die Prüfungsbewertung schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung bei dem BWV München Widerspruch einlegen.

§ 16 Wiederholungsprüfung

- (1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.
- (2) Für die Wiederholungsprüfung finden die Bestimmungen der Abschnitte II - IV entsprechende Anwendung.

§ 17 Prüfungszertifikat

Nach bestandener Prüfung ist dem Teilnehmer ein Zertifikat auszuhändigen.

Das jeweilige Zertifikat enthält:

- a) Bezeichnung der Prüfung
- b) Name des Prüfungsteilnehmers
- c) IDD-Bildungszeit
- d) Auflistung der Inhalte des Kurs Experte (BWV)
- e) Ausstellungsdatum des Zertifikats
- f) Unterschriften und Logos des BWV München und we4 Impact Academy

§ 18 Prüfungsunterlagen

- (1) Nach der Prüfung wird dem Prüfungsteilnehmer ein Ergebnisprotokoll ausgehändigt.
- (2) Die Prüfungsunterlagen sind nach Abschluss der Prüfung 3 Jahre aufzubewahren. Die Archivierung kann auch in digitalisierter Form erfolgen.

§ 19 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist München.

§ 20 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

München, den 01.01.2025

BWV München e.V.